

**Gebührentarif
(Verordnung) zum Abfall-
reglement mit Gebühren-
rahmentarif**

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Haushaltungen	3
Gebührenart	3
a) Grundgebühr	3
b) Sackgebühr	3
Bemessungsgrundlagen	3
c) Grünabfuhrgebühr	3
Anmeldung / Bemessungsgrundlagen	3
Gebührenmarke	4
d) Kadaver	4
Inkrafttreten	4

Der Einwohnergemeinderat 2543 Lengnau BE erlässt gestützt auf Artikel 34 des Abfallreglements sowie gestützt auf die Artikel 1 bis 5 des Gebührenrahmentarifes zum Abfallreglement vom 07. März 2002 folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Haushaltungen

- Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr, Sackgebühr und einer Grünabfuhrgebühr zusammen.
- a) Grundgebühr **Art. 2** ¹ Von jeder Haushaltung, jedem Industrie- und Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird vierteljährlich pro Wohnung, Industrie- oder Gewerbebetrieb erhoben und beträgt pro Jahr: Pro Wohnung/Betrieb Fr. 104.00
- b) Sackgebühr **Art. 3** ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.
- Bemessungsgrundlagen ² Die Ansätze betragen:
- | | | |
|------------------|-----|-------|
| - 17 Liter | Fr. | 0.85 |
| - 35 Liter | Fr. | 1.45 |
| - 60 Liter | Fr. | 2.20 |
| - 110 Liter | Fr. | 3.50 |
| - Container | Fr. | 26.00 |
| - Sperrgutmarken | Fr. | 4.70 |
- c) Grünabfuhrgebühr **Art. 4** ¹ Wer die Dienstleistungen der Grünabfuhr in Anspruch nehmen will, meldet sich schriftlich mit dem dazu bestimmten Formular unter Angabe Rechnungsadresse des Besitzers oder die Besitzerin und der Gefässgrösse bei der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau an.
- Anmeldung / Bemessungsgrundlagen ² Die Grünabfuhrgebühren (Jahresgebühr) betragen:
- | | | | |
|---------------------------------|-----|-------|---------|
| - Kompostkesseli | Fr. | 25.00 | (weiss) |
| - Korb oder Becken bis 75-Liter | Fr. | 75.00 | (grün) |
- Container:
- | | | | |
|-----------------|-----|--------|--------|
| - 110-140 Liter | Fr. | 100.00 | (blau) |
| - 240 Liter | Fr. | 150.00 | (gelb) |
| - 770 Liter | Fr. | 312.50 | (rot) |
| - Bündelmarke | Fr. | 2.50 | |
- ³ Wenn die Gefässe nicht abschliessend einer Container- oder Gefässgrösse zugewiesen werden können, ist immer die nächsthöhere Grünabfuhrgebühr zu erheben.
- ⁴ Die Jahresgebühr wird vierteljährlich in Rechnung gestellt.
- Bei Wegzug wird die Gebühr bei ordentlicher Meldung durch den Besitzer oder die Besitzerin des Gefässes, bzw. Containers pro rata verrechnet.

- Gebührenmarke **Art. 5** ¹ Die Gebührenmarke ist gut sichtbar am Gefäss oder Container anzubringen. Es handelt sich um eine Kontrollmarke zur Abfuhr von kompostierbaren Abfällen.
- ² Die Benützungsgebühr der Gebührenmarke wird durch die Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau in Rechnung gestellt. Als Bestätigung über bezahlte Grünabfuhrgebühren kann die Gebührenmarke nicht herangezogen werden.
- ³ Wird die zur Zahlung fällige Grünabfuhrgebühr nicht beglichen, sind die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Lengnau nach erstmaliger Mahnung durch die Finanzabteilung befugt, die entsprechende Marke vom Container oder dem Gefäss zu entfernen.
- ⁴ Die Gebührenmarke bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Lengnau. Bei Wegzug ist die Gebührenmarke umgehend und bei Nichtgebrauch auf Ende Quartal an die Finanzabteilung zu retournieren. Unterlässt der Besitzer oder die Besitzerin der Gebührenmarke die Rückgabe ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 20.00 in Rechnung zu stellen.
- d) Kadaver **Art. 6** Ansätze
- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| Kleintierkadaver (bis 15 kg) | Fr. | 62.50 |
| Grosstierkadaver (15 – 200 kg) | Fr. | 125.00 |
- Inkrafttreten **Art. 7** Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 12. November 2013, welche am 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Sig. Sandra Huber Präsidentin	Sig. Marcel Krebs Geschäftsleiter
-------------------------------------	---

Genehmigung: GdR-Beschluss vom 24. November 2020

Lengnau, 1. Dezember 2020

Auflagezeugnis

Der vorstehende Gebührentarif (Verordnung) zum Abfallreglement mit Gebührenrahmentarif der Einwohnergemeinde Lengnau BE ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 03.12.2020 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2543 Lengnau, 13. Januar 2021

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs